



Reglement

über Benutzung und Betrieb des Pfarreihauses "ANTONIUS"

vom 5. Dezember 2012, geändert am 21. November 2018 sowie am 29. August 2024

Der Pfarreirat der katholischen Pfarrei St. Antoni,

gestützt auf

- den Beschluss der Pfarreiversammlung vom 05. November 1990 über die Kreditgenehmigung zum Bau eines Pfarreihauses,
 - den Beschluss des Gemeinderates von St. Antoni über die Gewährung eines jährlichen Betriebskostenbeitrages an das Pfarreihaus,
 - die Vereinbarung zwischen der Gemeinde St. Antoni und der Katholischen Pfarrei St. Antoni vom 09. Dezember 1998 über den Betriebskostenbeitrag der Gemeinde an das Pfarreihaus,
- erlässt folgendes Reglement:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benutzung und den Betrieb des Pfarreihauses St. Antoni. Es gilt für alle Personen, Gruppen, Vereine und Organisationen, die das Pfarreihaus benützen.

Art. 2 Eigentum

Das Pfarreihaus ist Eigentum der Pfarrei St. Antoni.

Art. 3 Abwart

Die Anstellung des Abwarts ist Sache des Pfarreirates. Die Pfarreihauskommission hat ein Vorschlagsrecht.

Art. 4 Pfarreihauskommission

- a. Betrieb, Verwaltung und Aufsicht des Pfarreihauses werden einer vom Pfarreirat eingesetzten Pfarreihauskommission übertragen. Die Pfarreihauskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon vier Mitglieder durch den Pfarreirat und ein Mitglied durch den Gemeinderat bestimmt werden.
- b. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Verwalter.
- c. Die Kommissionsmitglieder sind jeweils für eine Pfarreirats-, beziehungsweise Gemeinderatslegislaturperiode gewählt und werden nach jeder Neukonstituierung der Räte neu bestimmt.
- d. Die Kommission stellt zuhanden des Pfarreirates den Betriebskostenvoranschlag auf, welcher dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zugestellt wird. Sie entscheidet im Rahmen der vorliegenden Reglements Bestimmungen endgültig über die Belegung und den Betrieb des Pfarreihauses.
- e. Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Mobiliar- und Materialanschaffungen, die

über den normalen Betrieb hinausgehen, sind dem Pfarreirat zu beantragen, der die Vergabungen selber übernimmt.

- f. Die Pfarreihauskommission ist für die ordnungsgemässe Leitung des Pfarreihauses verantwortlich. Ihr obliegt die Aufsicht über den Abwart und das Reinigungspersonal. Die Festsetzung und Auszahlung der Löhne ist Sache des Pfarreirates.
- g. Die Mitglieder der Pfarreihauskommission haben jederzeit Zutrittsrecht in alle Räume des Pfarreihauses, ausgenommen Pfarreiarchiv.

2. Berechtigung und Benutzung

Art. 5 Einheimische Benutzer

Alle Ortsbehörden, Vereine und Organisationen mit Sitz in der Pfarrei/Gemeinde St. Antoni sind berechtigt, die Räumlichkeiten des Pfarreihauses im Rahmen der Verfügbarkeit und des Reglements gratis zu benutzen. Für die Belegungs-berechtigung gilt die Reihenfolge der Reservation. Bei kommerzieller Nutzung gilt Art. 7. Reservationen durch Gruppen und Personen unterliegen einer Benützungsgebühr.

Art. 6 Auswärtige Benutzer

Im Rahmen der Verfügbarkeit sind Vereine, Organisationen, Gruppen und Personen mit Sitz ausserhalb der Pfarrei/Gemeinde St. Antoni zugelassen. Sie unterliegen jedoch einer Benützungsgebühr. Übergeordnete Organisationen der Pfarrei/Gemeinde sind der Benützungsgebühr nicht unterstellt.

Art. 7 Kommerzielle Benutzung

Kommerzielle Benutzung von Räumen sowie des Aussenplatzes des Pfarreihauses (Ausstellungen, Kurse, etc.) bedürfen einer speziellen Bewilligung des Pfarreirates und unterliegen der Benützungsgebühr.

Art. 8 Nutzung für Abdankungsfeiern

Das Pfarreihaus kann für Abdankungsfeiern reserviert werden, dies unter Berücksichtigung der Auslastung des Pfarreihauses und nur, falls die Beisetzung auf dem Friedhof von St. Antoni stattfindet. Die anfallende Nutzungsgebühr wird nur verrechnet, wenn das Pfarreihaus auch benutzt wurde. Es stehen sowohl Eingang wie auch, falls es die Belegung zulässt, der Pfarreisaal zur Verfügung.

Nutzungsgebühr Abdankungsfeiern

- a) Saal für Abdankungsfeier und/oder Apéro Fr. 250.00
- b) Zusätzlich für Benutzung der Küche Fr. 50.00

Art. 9 Benützungsgebühr

- a. Für sämtliche Räumlichkeiten
 - Gebühr für stundenweise Benutzung Fr. 30.00
- b. Grosser Pfarreisaal
 - Vormittag (08h00 -13h00), Nachmittag (13h00 - 18h00), Abend (ab 18h00) Fr. 100.00
 - Ganzer Tag Fr. 250.00
- c. Zusätzlich für Benutzung der Küche Fr. 50.00

d. Sitzungszimmer		
- Vormittag, Nachmittag, Abend	Fr.	40.00
- Ganzer Tag	Fr.	60.00
e. Ganzes Pfarreihaus		
- Gebühr nach Absprache mit der Pfarreihauskommission		--
f. Benutzung Geschirr / Hussen		
- Gebühr für Benutzung Geschirr für private externe Anlässe (pro Garnitur)	Fr.	1.00
- Gebühr für Benutzung Hussen für Stehtische pro Stück	Fr.	8.00
alle 6 Tische	Fr.	40.00

3. Betrieb

Art. 10 Die Kapazität für den Pfarreisaal ist auf 120 Personen ausgelegt.

Öffnungszeiten

- a. Montag bis Samstag: 08h00 bis 23h00
 Sonntag: 08h00 bis 19h00

- b. Die Pfarreihauskommission ist berechtigt, einzelne Lokalitäten oder das ganze Pfarreihaus an speziellen, von ihr bezeichneten Tagen vollständig zu schliessen. Die Schliessung ist am Anschlagbrett und in den Publikationsorganen der Pfarrei und Gemeinde zu veröffentlichen.

Art. 11 Öffentliche Anlässe

Für öffentliche Anlässe ist von den Veranstaltern die oberamtliche Bewilligung einzuholen.

Art. 12 Grobreinigung

Die benutzten Räume sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Benutzer haben eine Grobreinigung auszuführen.

Art. 13 Konsumationen, Rauchen, Drogen

- a. Das Rauchen ist nur im Freien gestattet.
 b. Der Konsum und Verkauf von Drogen im Pfarreihaus ist ausdrücklich untersagt und wird bei Zuwiderhandlungen geahndet.

Art. 14 Bestuhlung und Möblierung

Jeder Raum hat eine Grundbestuhlung, die vom jeweiligen Benutzer nach Absprache mit dem Abwart verändert werden kann. Fremdes Mobiliar darf einzig mit der Zustimmung des Abwarts installiert werden. Die der Pfarrei gehörenden Einrichtungen sind beim Abwart speziell zu bestellen.

Art. 15 Küchen-, Ausschankbenutzung

Die Bedienung und Reinigung aller Apparate und Installationen der Küche und des Ausschankes obliegt der Aufsicht des Abwarts. Die Benutzer haben für fehlendes Inventar sowie Schäden an Apparaten und Einrichtungen aufzukommen.

Art. 16 Wandschmuck, Bilder und Plakate

Das Anbringen von Wandschmuck, Bildern und Plakaten sowie von Dekorationen bedarf der Zustimmung des Abwarts.

4. Raumbelugung

Art. 17 Belegungsplan

- a. Die Pfarreihauskommission stellt jährlich in Zusammenarbeit mit allen interessierten Vereinen, Organisationen und Gruppen einen Belegungsplan auf. Die im Belegungsplan festgesetzten Daten und Zeiten sind verbindlich.
- b. Durch den Belegungsplan können nicht belegte Räume im Rahmen der Berechtigung gemäss Art. 5, 6 und 7 reserviert werden.
- c. Die Pfarreihauskommission ist berechtigt, einzelne Räume für eine bestimmte Dauer fest zuzuteilen. In diesen Fällen haben die Berechtigten für Reinigung und Unterhalt des entsprechenden Lokals selber aufzukommen.

Art. 18 Reservation

Die Reservation des Pfarreihauses oder einzelner Räume ist mit einem speziellen Reservationsblatt mindestens dreissig Tage vor dem Benutzungsdatum beim Abwart schriftlich einzureichen.

Art. 19 Haftung der Eigentümerin

- a. Die Pfarreihausesigentümerin lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Schäden und Unfälle, die durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder durch unsachgemässe Handhabung der Installationen und Einrichtungen durch die Benutzer oder ihre Beauftragte entstehen können. Im Übrigen gelten hier für die Bestimmungen des Obligationenrechts.
- b. Die Pfarreihausesigentümerin übernimmt keinerlei Haftpflicht für die Beschädigung und den Diebstahl von Kleidern, Schirmen etc. der Besucher. Die Bewachung der Garderobe obliegt den Veranstaltern. Die Versicherung der vereinseigenen Einrichtungen und Sachen obliegen dem Benutzer.

Art. 20 Haftung der Benutzer

- a. Die Benutzer haften für jeden Schaden, der der Pfarreihausesigentümerin oder Dritten zugefügt wird und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen können.
- b. Die Pfarreihauskommission ist berechtigt, für einzelne Veranstaltungen bzw. Benutzungen von den Benutzern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21 Zuwiderhandlungen

Die Pfarreihauskommission ist befugt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement Sanktionen zu ergreifen.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
Beschlissen an der Sitzung des Pfarreirates vom 05. Dezember 2012.
Aktualisiert an der Sitzung des Pfarreirates vom 29. August 2024.

Der Präsident

Die Pfarreisekretärin

Peter Aerschmann

Barbara Brügger